



Pension und Erwerbstätigkeit: Entfall des Dienstnehmeranteils zur Pensionsversicherung - Verrechnung

Veröffentlichung: Newsletter Nr. 4/März 2024

Wie bereits informiert, entfällt für erwerbstätige Pensionistinnen und Pensionisten teilweise seit Jänner 2024 der Dienstnehmeranteil zur Pensionsversicherung.

Die **rückwirkende Verrechnung** ist nun ab **01.04.2024** mittels monatlicher Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM) möglich.

Verrechnung des Abschlages

Die Verrechnung erfolgt im **Verrechnungsbasis Typ RP** "Allgemeine Beitragsgrundlage für PV-Reduktion" mittels des **Abschlages A 22** "Reduktion DN-Anteil PV". **Anmerkung:** Das Tarifsystem wurde bereits entsprechend angepasst.

Als Verrechnungsbasis-Betrag ist grundsätzlich die allgemeine Beitragsgrundlage anzugeben, wenn diese Summe die doppelte Geringfügigkeitsgrenze nicht erreicht, andernfalls ist die doppelte Geringfügigkeitsgrenze anzugeben.

Anmerkung: Es ist aber auch ein Betrag darunter zulässig, damit kann im Fall einer mehrfachen Erwerbstätigkeit eine Rückzahlung durch die Dienstnehmerin bzw. den Dienstnehmer vermieden werden.

Bitte beachten Sie: Für bereits übermittelte mBGM für die Monate Jänner bis März 2024 ist eine Aufrollung durchzuführen. Übermitteln Sie daher eine Storno-mBGM und erstatten eine neue mBGM.

Hinweis: Wenn Sie bei der Meldungserstattung die ELDA-Software oder ELDA-Online benutzen, ist die Verrechnung des Abschlages mittels mBGM ab **10.04.2024** möglich. Sobald in der ELDA-Software die neue Version vorliegt, werden Sie darauf hingewiesen. Nach Durchführung des erforderlichen Updates der ELDA-Software ist die Verrechnung der Minderung des Dienstnehmeranteils zur Pensionsversicherung möglich.

Für den Entfall des Dienstnehmeranteiles zur Pensionsversicherung gilt folgende Regelung:

- Die Pensionistinnen und Pensionisten üben neben dem Bezug einer **Regelpension** eine **Erwerbstätigkeit** mit einem Einkommen **über der Geringfügigkeitsgrenze** aus.
- Der Dienstnehmeranteil der Pensionsversicherungsbeiträge entfällt bis **maximal 10,25 Prozent** der **doppelten Geringfügigkeitsgrenze** (2024: 1.036,88 Euro pro Monat).
- Der Dienstnehmeranteil (im Jahr 2024 monatlich insgesamt maximal 106,28 Euro) ist nicht vom Entgelt abzuziehen und nicht an die Sozialversicherung abzuführen.
- Die Begünstigung gilt nur für das laufende Entgelt. Beiträge für Sonderzahlungen sind wie bisher abzurechnen.
- Werden zwei oder mehr Erwerbstätigkeiten ausgeübt, steht der monatliche Maximalbetrag **nur einmal** zu.
- Darüber hinaus gehende Beiträge können durch die ÖGK von den Pensionistinnen und Pensionisten eingefordert werden.
- Die Änderungen sind derzeit auf zwei Jahre befristet. Sie gelten (vorerst) für die Jahre 2024 und 2025.

Autor: ÖGK

Österreichische Gesundheitskasse

Wienerbergstraße 15-19

1100 Wien

Telefon: +43 5 0766-0